

# **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Ostenland hat mit Beschluss vom 07. November 2013 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen, für Bestattungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist (Anlage 1.)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder mit Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Bareinzahlung oder durch Überweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4**

### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach Umfang der bereits erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 5**

### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 07.11.2013 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung außer Kraft.

### **Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

Für das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren für die Nutzungszeit von 30 Jahren erhoben:

1. Reihengrabstätte:
  - a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 150,00 €
  - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren 350,00 €
  - c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit 2.950,00 €
  - d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit 2.950,00 €
  
2. Wahlgrabstätte:
  - a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1-4 Grabstellen,  
pro Grabstelle 400,00 €
  - b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen,  
pro Grabstelle 250,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt pro Jahr 1/30 der oben genannten Gebühren. Ein Nacherwerb kann für Zeiträume von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren erfolgen.

#### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer aus mehreren Grabstellen bestehenden Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese Ausgleichsgebühr beträgt pro Jahr 1/30 der Grabnutzungsgebühr der Wahlgrabstätte/der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Gebühren für die Bestattung

Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer   | 80,00 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle   | 80,00 € |
| 3. Bestattung (folgende Leistungen werden erbracht):   |         |
| - Entfernen der Bepflanzung  |         |
| - Ausheben und Ausschmücken des offenen Grabes   |         |
| - Begleiten des Trauerzuges zur Grabstätte   |         |
| - Verfüllen des Grabes   |         |
| - Herrichten eines Hügels mit Auflage der Kränze   |         |
| - Abräumen der Beerdigungsblumen ( Entfernen der Kränze und verwelkten Frischblumen zum 30-Tage-Amt ). |         |

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, so tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für eine Erdbestattung, Verstorbene unter 5 Jahren | 150,00 € |
| b) Für eine Erdbestattung, Verstorbene ab 5 Jahren    | 400,00 € |
| c) Für eine Urnenbeisetzung                           | 150,00 € |

## III. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für Ausgrabung oder Umbettung von Verstorbenen werden nach Aufwand abgerechnet
2. Für die Entsorgung nicht ordnungsgemäß beseitigter Abfälle sowie für das Einebnen von Gräbern können Gebühren nach Aufwand berechnet werden

Ostenland, den 07. November 2013

K.V.-Siegel

\_\_\_\_\_ Geschäftsführender Vorsitzender  
\_\_\_\_\_ Mitglied